

RS OGH 1997/1/30 6Ob3/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1997

Norm

ABGB §148 Abs1 A

Rechtssatz

Die Zuerkennung eines zweimaligen Monatsbesuchs als Regelfall (7 Ob 215/72, 6 Ob 692/77, 5 Ob 787/81) gilt nur grundsätzlich. In Ausnahmefällen ist unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls eine andere Regelung zu treffen. Im Konfliktfall hat der Besuchsrechtsanspruch eines Elternteils gegenüber dem Kindeswohl zurückzutreten (EFSlg 71.666), bei Irritationen des Kindes kann das Besuchsrecht sogar gänzlich versagt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 3/97b

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 3/97b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106486

Dokumentnummer

JJR_19970130_OGH0002_0060OB00003_97B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at